

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 1 (1945)
Heft: 9

Rubrik: Dringende Bitte

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

hat. In dieser Eigenschaft hat sie 1941 die internationale Arbeitskonferenz in Neuyork geleitet.

Das neukonstruierte norwegische Kabinett hat auch eine Frau als Minister ohne Portefeuille berufen, Frau Kersten Hansteen, die sich speziell den sozialen Aufgaben widmen wird. Man kann sich denken, was dies nach fünf Jahren Krieg, Deportation und Hungersnot bedeuten muss. F. S.

Dringende Bitte

Wir ersuchen die Mitglieder, die den Beitrag 1945 noch nicht entrichtet haben, denselben bis **Ende September** auf unser Postcheckkonto Nr. VIII 14151, Frauenstimmrechtsverein Zürich (Union für Frauenbestrebungen) einzahlen zu wollen. Die Mindestbeiträge sind für Einzelmitglieder auf Fr. 4.—, für Ehepaare auf Fr. 6.—, festgesetzt. In der gegenwärtigen Zeit, die an unsere Tätigkeit höchste Anforderungen stellt, sind aber auch freiwillige Gaben nötig.

Wir danken den Mitgliedern, die uns durch ihre freundliche Einzahlung die Spesen und Mehrarbeit für die Nachnahme sparen, bestens. Gleichzeitig laden wir alle Leser der Staatsbürgerin, die noch ausserhalb unseres Vereins stehen, freundlich ein, demselben durch Einzahlung obgenannten Beitrages, ebenfalls als Mitglieder beizutreten.

Wir würden uns freuen, auf Ihre Mitarbeit zählen zu dürfen.

Der Vorstand.

Resolution

gefasst in gemeinsamer Mitgliederversammlung am 31. August 1945

Der Kantonal-zürcherische Bund für Frauenstimmrecht und die Frauenstimmrechtsvereine Zürich und Winterthur, nach Anhören eines Referates über Inhalt und Wirkung des Gesetzes über das Wahlrecht der Frauen (Antrag des Regierungsrates vom 19. Juli 1945), bringen mit aller Bestimmtheit zum Ausdruck, dass sie als Ziel ihrer Bemühungen nur das volle Stimm- und Wahlrecht für die Frauen im Kanton Zürich ansehen. Sie hoffen, dass aus den Beratungen der Kommission und des Kantonsrates eine Vorlage im Sinne der Stellungnahme der Stimmrechtsvereine hervorgehen werde.